

Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf und in Gebietsteilen der Gemeinde Schülup b. N. (Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Errichtung- und Organisationssatzung der AöR Nortorf für das Kommunalunternehmen „AöRwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.12.2010“, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.5.2011, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Nortorf sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für zwei Teilbereiche des Gebietes der Gemeinde Schülup b. N: auf die Stadtwerke Nortorf Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.07./17.07.2015 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Schülup b. N. über die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.07.2015 für den Teil des Gebietes der Gemeinde Schülup b. N., der aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülup b. N. besteht. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den farbigen Einzeichnungen in der Flurkarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Stadtwerke Nortorf AÖR (AÖR) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15.09.2015 als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (3) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
 - b) Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

II. Abschnitt Anschluss

§ 2 - Anschlussbeitrag

- (1) Die AöR erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung.
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen sowie Rückhalte und Behandlungsanlagen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Beiträge für den Ausbau, Umbau und die Verbesserung der Abwasseranlage werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) für die über einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs.1) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen,
- b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.

§ 5 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Abwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst, a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst, c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst, a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst, b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschossflächen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von höchstens 2 Vollgeschossen,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage
- | | |
|----------------------------|-----------|
| bei voller Beitragspflicht | 4,06 Euro |
|----------------------------|-----------|
- je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (7) Die Höhe des Anschlussbeitrages wird nicht dadurch berührt, dass die AÖR gemäß § 9 Abs. 1 der Abwassersatzung für zwei oder mehr Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss gestattet.

§ 6 - Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 – Vorauszahlungen / Ablösung

- (1) Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu (80 %) des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der AÖR nicht verzinst. § 6 gilt entsprechend.

- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der AöR in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 - Entstehen des Erstattungsanspruches

Stellt die AöR auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der AöR die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Abschluss der Maßnahmen. §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 10 - Auskünfte

Die nach dieser Satzung Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen

personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB der Stadt Nortorf bzw. dem für die Stadt Nortorf zuständigen Amt Nortorfer Land bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die AöR zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe durch die Stadt Nortorf bzw. das Amt Nortorfer Land erhoben und gespeichert oder der der Stadt bzw. dem Amt zum Zwecke der Erhebung der Realsteuern übermittelt worden sind. Darüber hinaus ist die AöR berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten, die von der AöR erhoben werden, für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Die AöR ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nortorf, 12.11.2015

Stadtwerke Nortorf AöR
Der Vorstand

gez. Bentke

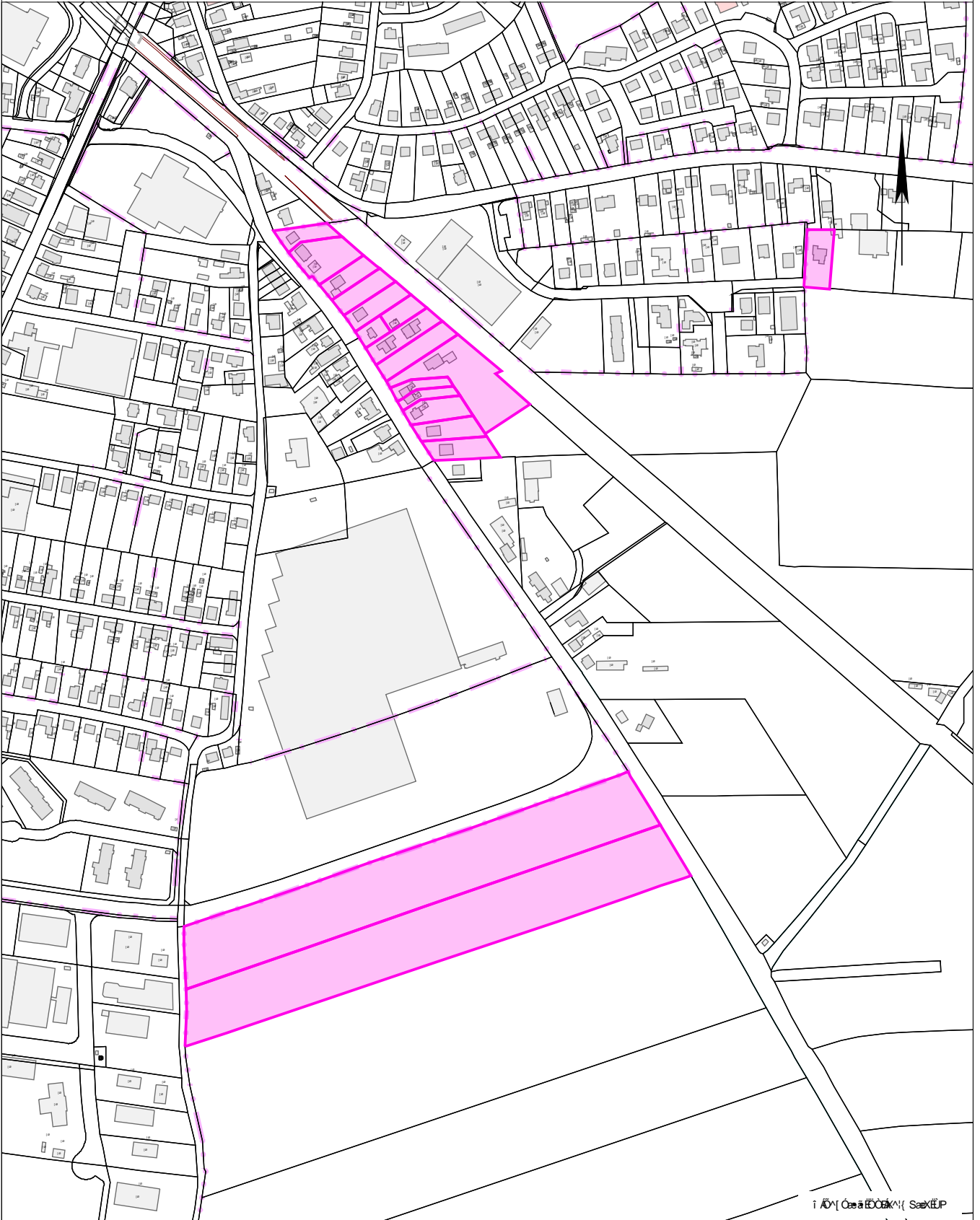
OE: ~ * Ä•Ä\!@&@ae} \ ae^

Tæ•æå\Kl eee
Ö•c\læå \KJlE lEPl
Öæå^æ\lKl @^

OE ö\ |q | -A\ Sæ å
Ö\ AOE o äå\ q |
paä\) • cæ^ A
GllJ\A\ |q | ~



OE|æ^Æ



i Ä\ Öæå\ÖÖK\l SæKlEP

Öæ•\A\lææ: ~ * Äæ) ö\ |Ä\ A ä\ •æ(Ä) äA\^cö A ä\^Sæ*^)\•&ææ Eß\æ} *æ•\` -ö\ö\A\ | |æ) äå\^æ) ä
Üæ@A\^æ\ | /ææ^•c\l|ç) S\æ} *^) A äåA ä\^AÖ, e@ä\ä\){ { (\) EÖA A\lç|e|ä} *Äö\^A\ Aä\^Æä) •æ@
Z, ^ & Ä^•æ^ææ} *i) ä\æ\^SÖMÖSSÖP\^æ*^A\^Sæ ä\ç\l (^••) *æ ö\&@, a P |c ä E

nordGIS